



Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in 57482 Wenden-Hillmicke hat mit Beschluss vom 24.03.2022 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung. Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 24.03.2022 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.04.2021 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte	
a) Sargreihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	250,00 €
b) Sargreihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	750,00 €
c) Urnenreihengrabstätte	550,00 €
d) Sargreihengrabstätte Mauer ohne Gestaltungsmöglichkeit (inkl. Gedenkplatte-Metall)	1.850,00 €
e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (inkl. Gedenkplatte-Stein)	1.460,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

2. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt 35,00 € für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Gebühren für die Bestattung

1. Friedhofskapelle	
a) Benutzung der Friedhofskapelle je angefangenem Tag (max. 180,00 €)	60,00 €
2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
a) für eine Erdbestattung	
b) Verstorbene unter 5 Jahren	175,00 €
c) Verstorbene ab 5 Jahren	650,00 €
d) für eine Urnenbeisetzung	200,00 €

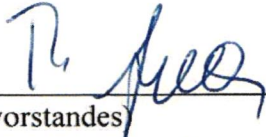
Wenden-Hillmicke, den 24.03.2022

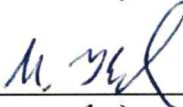
Der Kirchenvorstand

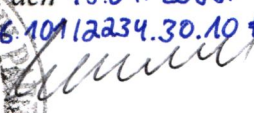

(K.V.-Siegel)



gez. Hubertus Valpertz 
(geschäftsführender Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

gez. Roland Grunau 
(Mitglied des Kirchenvorstandes)

gez. Marco Koch 
(Mitglied des Kirchenvorstandes)

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Paderborn, den 19.04.2022
Gesch.Z. 6 101/2234.30.10 # 73617/18014-2022


Staatsaufsichtlich genehmigt:

Staatsaufsichtlich genehmigt:
Arnsberg, den 17. Mai 2022 Az: 48.4
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



